

te Uhr entweder in Person oder durch specialiter Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Behörde so gewiß zu erscheinen, und sich nach Angabe ihrer Forderung vernehmen zu lassen, als widrigenfalls sie für Einwilligende erklärt werden sollen. Cassel am 10ten Februar 1806.

Kurfürstl. Hess. Oberschultheißen-Amt daselbst. Beeremann.

- 2) Alle diejenigen, welche an dem im Artillerie-Regiment gestandenen, und nunmehr mit Abschied erlassenen Lieutenant Reiffurth, Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit vorgeladen, solche in Termins Montag den 24ten März bey Strafe der Abweisung vor dem unterzeichneten Gericht zu begründen. Cassel den 28ten Februar 1806.

Kurfürstl. Kriegsgericht des Artillerie-Regiments.

Engelhard, Oberst.

Appelius, Auditeur.

- 3) Henrich Gernhardt in Niederellenbach hat um ein zjähriges Moratorium nachgesucht. Dessen Glaubiger werden demnach hierdurch aufgefordert, den 12ten März vor mir zu erscheinen, sich auf dies Gesuch und das eingereichte Vermögens-Verzeichniß zu erklären, und das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen Creditoren, die nicht erscheinen, sollen dafür gehalten werden, daß sie in dies Moratorium-Gesuch willigen. Rotenburg den 8ten Februar 1806.

S. S. R. Rath und Amtmann O. S. Gleim.

- 4) Nachdem der George Thiele dahier verstorben, ohne Leibes-Erben zu hinterlassen, dessen Witwe aber gesonnen ist, das mit ihrem verstorbenen Ehemann gemeinschaftlich erbaute Wohnhaus zu verkaufen, und zu dem Ende um öffentliche Vorladung aller derer gebeten hat, welche an ihr oder ihres verstorbenen Ehemanns geringem Nachlasse Forderungen zu machen vermeynen; so ist diesem Suchen statt gethan und werden daher alle und jede, welche an der George Thiels Rel. oder dem zurückgelassenen Vermögen ihres verstorbenen Ehemanns aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen vermeynen, hiermit öffentlich ein- für allemal vorgeladen, diese ihre Ansprüche in Termino den 26ten März d. J. bey dem vor- Hundelshausischen Gericht dahier Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch gemugsam Bevollmächtigte zu liquidiren oder zu erwarten, daß sie damit ausgeschlossen werden. Harnuthsachsen den 24ten Februar 1806.

Wilkens.

- 5) Nachdem von Seiten des über des verstorbenen Schuhjuden Nathan Plant zu Cappell hinterbliebenen Kinder bestellten Vormundes Schuhjuden Isaac Nathan zu Obermöllerich, zur richtigen Constatirung der Vermögensmasse, auf die Convocation sämtlicher Glaubiger angetragen worden; so werden alle und jede bekannte und unbekannte Glaubiger, welche an diesem Nathan Plautischen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, richtige Forderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, um solche bey Strafe der nachherigen Enthörung, entweder in Person, oder durch anreichend Bevollmächtigte in dem auf Dienstag den 13ten April d. J. bestimmten Termine bey hiesigem Gerichte Vormittags 9 Uhr zu Protocoll anzuzeigen und zugleich vollständig zu begründen. Züsch am 18ten Februar 1806.

Aus dem von Meysenbugischen Gerichte.

- 6) Die Glaubiger des bisher in der Brigade leichter Truppen gestandenen, und auf unterthänigstes Ansuchen mit Abschied erlassenen Second-Lieutenants Friedrich Wilhelm von Mandelsloh, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen in dem auf Montag den 10ten März nächstkünftig angesetzten Termin, bey Strafe der Abweisung, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bey unterzeichnetem Kriegsgericht anzugeben und zu begründen. Ziegenhain am 21ten Febr. 1806.

Kurfürstl. Kriegsgericht der Brigade leichter Truppen.

von Ochs, Oberlieutenant und Brigadier.

S. W. Bechtold, Auditeur.

- 7) Alle diejenigen, welche an dem geringen Nachlaß des dahier verstorbenen Schneidermeisters Rudolph Rappold gegründete Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiermit angewiesen, in dem ad liquidandum credita auf Mittwoch den 16ten April d. J. bestimmten Termin entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben und zu begründen.

M u 2

derun-